

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

DER TOURISMUS REGION WERTHEIM GMBH

FÜR DIE LIEGEPLATZBENUTZUNG DURCH FAHRGASTKABINENSCHIFFE

Stand 01.01.2016

1. Geltungsbereich

Die TOURISMUS REGION WERTHEIM GmbH (im folgenden TWG genannt) stellt den Betreibern von Fahrgastkabinenschiffen nachfolgend aufgeführte Liegeplätze zum Anlegen und Stillliegen zur Verfügung:

Steiger „Steiger an der Keimauer“, linkes Ufer des Mains 156,64 km bis 156,81 km
Steiger „Alter Kran“ linkes Ufer des Mains 156,83 km bis 156,97

2. Erlaubnis zum Anlegen

- 2.1. Die Benutzung der Liegeplätze bedarf der schriftlichen Erlaubnis der TWG. Sie erfolgt mittels Reservierungsbestätigung schriftlich oder per Mail.
- 2.2. Die Benutzung ist in der Regel mindesten 30 Tage vor dem angestrebten Anlegetermin unter Angabe der Schiffsdaten bei der TWG anzumelden.

3. Serviceleistungen

3.1. Versorgung mit Strom

Die TWG stellt am „Alten Kran“ landseitige Stromversorgung zur Verfügung. Der Anschluss ist mit 400 Ampere Powerlock ausgestattet. Ebenso ist ein weiterer Anschluss mit 3 x 125 Ampere (CEE-Steckdosen) installiert.

3.2. Versorgung mit Trinkwasser

Die TWG stellt an beiden Liegeplätzen Trinkwasser zur Verfügung (Anschluss: C-Schlauchkupplung).

3.3. Entsorgung von Abwasser

Die TWG stellt am „Steiger“ die Möglichkeit zur Abwasserentsorgung zur Verfügung. Die Anmeldung muss spätestens 1 Tag vor der Anlegung erfolgen.

3.4. Entsorgung von Abfall

Die Entsorgung von Abfall kann vom hiesigen Unternehmen **Firma Rückert GmbH, Tel.: (+49) 9342/96330, info@rueckert-gmbh.com**, übernommen werden. Die Anmeldung muss spätestens 1 Tag vor der Anlegung erfolgen.

4. Benutzungszwang Stromabnahme am „Alter Kran“

Für den Liegeplatz „Alter Kran“ gilt:

4.1. Während der Liegezeit ist die Abnahme des Stroms verpflichtend (Anschlussverpflichtung).

4.2. Bei Verstößen gegen die Anschlussverpflichtung ist die TWG berechtigt, einen pauschalen Strombezug in Höhe von 2.000 kWh für eine Liegezeit bis 6 Stunden in Rechnung zu stellen. Übersteigt der Liegezeitraum 6 Stunden, wird für jeden anschließenden Zeitraum von 6 Stunden ein weiterer pauschaler Strombezug in Rechnung gestellt.

5. Entgelte für Liegeplatzbenutzung, Strom, Trinkwasser und Abwasserbeseitigung

5.1. Für die Benutzung der Liegeplätze, der Abnahme von Strom und Trinkwasser sowie Abwasserbeseitigung erhebt die TWG Entgelte.

5.2. Die Entgeltspflicht für die Benutzung des Liegeplatzes (Liegeplatzgebühren) entsteht mit der Zusendung (per Post, Fax oder E-Mail) der Reservierungsbestätigung.

5.3. Die Entgeltspflicht für die Abnahme von Strom entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Liegeplatzes.

5.4. Die Entgeltspflicht für Trinkwasser und Entsorgung von Abwasser entsteht mit der Inanspruchnahme der Trink- und Abwasservorrichtungen.

5.5. Die Entgelte können dem Preisblatt, Seite 6, entnommen werden.

6. Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung der Entgelte sind der Eigner und der Führer des Fahrgastkabinenschiffes verpflichtet. Eigner und Führer des Fahrgastkabinenschiffes haften als Gesamtschuldner.

7. Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben der TWG alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Entgelte erforderlich sind.

8. Stornoregelung

- 8.1. Stornierung vereinbarter Reservierungstermine haben schriftlich (Post, Fax, E-Mail) zu erfolgen.
- 8.2. Bei Stornierung des vereinbarten Anlegetermins wird keine Stornogebühr erhoben, wenn der Storno über 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Anlegetermin erfolgt.
- 8.3. Bei Stornierung des vereinbarten Anlegetermins wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 Euro erhoben, wenn der Storno 30 bis 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Anlegetermin erfolgt.
- 8.4. Bei Stornierung eines vereinbarten Anlegetermins innerhalb von 6 Kalendertagen vor dem vereinbarten Anlegetermin oder wenn der reservierte Liegeplatz in der vereinbarten Zeit nicht benutzt wird, wird die vereinbarte Liegeplatzgebühr in voller Höhe fällig.
- 8.5. Bei Stornierung eines vereinbarten Anlegetermins ohne Ersatztermin behält die TWG sich vor, unabhängig von der Stornogebühr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 Euro zu erheben.

9. Verbrauchserfassung, Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit

- 9.1. Der Verbrauch von Strom und Trinkwasser (Anfangs- und Endstand) ist im Erfassungsbogen der TOURISMUS REGION WERTHEIM GmbH vom jeweiligen Nutzer zu erfassen und zu bescheinigen. Entspricht der vor Beginn der Abnahme vorhandene Zählerstand nicht dem eingetragenen Endstand des vorherigen Nutzers, ist die TWG vor Beginn der Abnahme über die Differenzen per Mail an info@tourismus-wertheim.de oder telefonisch unter **(+49)9342/935090** zu verständigen.

Wird eine Verständigung unterlassen, gilt der Endstand des vorherigen Nutzers als aktueller Zählerstand.

- 9.2. Bruchteile von Abrechnungseinheiten (Schiffslänge, Kubikmeter, Kilowattstunden) werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- 9.3. Auf die vereinbarten Anlegetermine kann die TWG die Liegegebühren im Voraus in Rechnung stellen. Bei Stornierungen bis zum 7. Kalendertag (s. Nr. 8.4.) vor dem

vereinbarten Anlegetermin werden von der TWG Gutschriften zur Verrechnung noch ausstehender Forderungen oder Rückzahlung erstellt.

9.4. Die Abrechnung für Strom, Trinkwasser und Entsorgung von Abwasser erfolgt unterjährig und/oder zum Ende eines jeden Jahres.

9.5. Die Entgelte sind Nettobeträge, soweit nicht ausdrücklich anders darauf hingewiesen wird. Zu den Entgelten wird die jeweils gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

9.6. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung oder nach Vereinbarung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

9.7. Die TWG behält sich vor, Entgeltbeträge in bar gegen Quittung abzurechnen.

10. Schutz der Gewässer und des Bodens

Der Betreiber von Fahrgastkabinenschiffen verhindert durch sachgemäße Maßnahmen, dass bei der Nutzung unzulässig Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern.

11. Geltung von Verordnungen

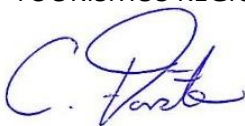
Die Benutzung der Liegeplätze richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung und des Nutzungsvertrages zur Nutzung der Wasserflächen mit WSV Aschaffenburg.

12. Inkrafttreten

Die Benutzungsbedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher gültigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

11.12.2015

TOURISMUS REGION WERTHEIM GmbH



Christiane Förster
-Geschäftsführung-

Rücksendung an:

TOURISMUS REGION WERTHEIM GmbH
Gerbergasse 16
97877 Wertheim

***BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER TOURISMUS REGION WERTHEIM GMBH FÜR DIE
LIEGEPLATZBENUTZUNG DURCH FAHRGASTKABINENSCHIFFE***

Gültig ab 01.01.2016

Benutzungsbedingungen anerkannt:

Datum, Unterschrift, Firmenstempel